OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551492/20/KH/BeH

Datum:
Linz, 26. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der x K GmbH, vertreten durch H & PARTNER Rechtsanwälte GmbH, M x, x W, vertreten durch Dr. R Z gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Mai 2019, GZ: UR01-18-2-2019/Vz/KS, in der Fassung des Bescheides vom 16. Mai 2019, GZ: UR01-18-2-2019/Vz/Wn, betreffend Feststellungen gemäß § 10 ALSAG (mitbeteiligte Partei: B, vertreten durch das Z, B x, x L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheids unter Punkt b) nunmehr wie folgt lautet:

„b) jene 7.957 Tonnen recyclierten Baurestmassen, welche seitens der W K GmbH, x L, G x, in den Jahren 2006-2011 zur Errichtung von Zufahrtsstraßen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, jeweils KG N, verwendet wurden“

sowie vor den am Spruchende angeführten Rechtsgrundlagen noch folgende Passage neu eingefügt wird:

„Es wird weiters festgestellt, dass jene 7.585 Tonnen recyclierte Baurestmassen, welche seitens der W K GmbH, x L, G x, in den Jahren 2006-2011 zur Errichtung von Zufahrtsstraßen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, jeweils KG N, verwendet wurden

1. Abfall im Sinne des AWG 2002 sind
2. dem Altlastenbeitrag gem. § 3 Abs. 1 des ALSAG, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung nach dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003, unterliegen, sowie

3. in der Verwendung dieser recyclierten Baurestmassen für die Errichtung von Zufahrtsstraßen zum Kieswerk keine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG vorliegt.“

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 22. Oktober 2019 stellte der Bund, vertreten durch das Z x, (in der Folge kurz: mitbeteiligte Partei, mP) den Antrag auf Feststellung gemäß § 10 ALSAG, dass die für Geländeanpassungsmaßnahmen (Straßenunterbau) in den Betriebsstätten H-T bzw. H-K verwendeten Recyclingmaterialien (RMH III 0/45 bzw. 063 B und RS III 0/4B) Abfall sind, eine beitragspflichtige Tätigkeit darstellen und dem Altlastenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ALSAG unterliegen.

Hinsichtlich Zeit, Einbauort (betroffenen Grundstücke) bzw. Menge wird im Antrag wie folgt spezifiziert:
Als vom Einbau in H-T betroffene Grundstücke werden die Grundstücke mit den GSt.-Nr. x, x, x und x, sowie im Kieswerk H-K jene mit den Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, jeweils KG N, Marktgemeinde H, genannt. Das jeweils verwendete Recyclingmaterial wird für die Jahre 2006 bis 2011 für H-T mit 4.848,20 Tonnen sowie für H-K mit 15.542,00 Tonnen angegeben.

I.2. Im daraufhin ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2019, GZ: UR01-18-2-2019/Vz/KS, stellte diese fest, dass

a) jene 4.848,20 Tonnen recyclierten Baurestmassen, welche seitens der W K GmbH, in den Jahren 2006-2011 zur Errichtung von Zufahrtsstraßen auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, alle KG N, sowie
b) jene 15.542,00 Tonnen recyclierten Baurestmassen, welche seitens der W K GmbH, in den Jahren 2003-2008 zur Errichtung von Zufahrtsstraßen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, alle KG N, [verwendet wurden],

- Abfall iSd AWG 2002 seien,
- dem Altlastenbeitrag gemäß § 3 ALSAG unterlägen und
- das Aufbringen dieser recyclierten Baurestmassen eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des ALSAG darstelle.

Dies wurde knapp damit begründet, dass der Einbau eines lediglich Qualitätsklasse-B qualitätsgesicherten Materials ohne ausreichender Deckschicht im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans entsprechen würde. Auch nachträglich eingeholte Gutachten könnten daran nichts ändern. Der objektive Abfallbegriff sei daher erfüllt. Auch liege – wie klar aus dem Gesetzestext hervorgehe (§ 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG) – eine beitragspflichtige Tätigkeit vor und würden folglich die Geländeanpassungsmachnahmen dem Altlastenbeitrag unterliegen.

Mit Berichtigungsbescheid der belangten Behörde vom 16. Mai 2019, GZ: UR01-18-2-2019/Vz/Wn, wurden in Spruchpunkt b) die Jahre 2003-2008 auf die (beantragten) Jahre 2006-2011 korrigiert.
Es habe sich um einen Irrtum gehandelt, der aber aus dem gesamten Bescheid vom 13. Mai 2019 erkennbar sei, und daher von Amts wegen berichtigt werden könne.

I.3. Gegen beide Bescheide richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen W K GmbH (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin, Bf) vom 11. Juni 2019. Es wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass keine Abfalleigenschaft sowie das Nichtvorliegen einer Altlastenbeitragspflicht bzw. beitragspflichtigen Tätigkeit festgestellt wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Bescheids.

Begründend wird im Ergebnis vorgebracht, dass in beiden verfahrensgegenständlichen Kieswerken eine fachlich unbedenkliche Verwendung der Baurestmassen zur Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaues für einen Verkehrsweg mit entsprechendem Qualitätssicherungssystem erfolgt sei, was nicht nur die Altlastenbeitragsfreiheit, sondern auch bereits eine mangelnde Abfalleigenschaft bedinge. Dies insbesondere auch deshalb, da der Einbau unter einer Deckschicht erfolgt sei. Zur näheren Darlegung wird der Beschwerde überdies ein Konvolut von insgesamt einundzwanzig Beilagen angeschlossen.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 19. Juni 2019, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 24. Juni 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des gesamten Bezug habenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.5. Dem Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts um nähere Angaben zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Verwendung des Materials im Kieswerk K unter einer asphaltierten Deckschicht erfolgt sei, kam diese mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 nach.
In der Stellungnahme bzw. den beigelegten grafischen Darstellungen wird die Materialverwendung in den Kieswerken näher dargelegt, insb. werden der genaue Ort, die zeitliche Aufbringung sowie die Länge des asphaltierten Teils planlich dargestellt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 9. Oktober 2019 (ursprünglich terminisiert für den 16. Oktober) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind zwei Vertreter der Bf samt Rechtsvertreter und zwei Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie die geladenen Amtssachverständigen DI I H und Dipl.-Ing. J A erschienen. Die belangte Behörde entschuldigte sich.

Die Vertreter der Bf sowie der mitbeteiligten Partei konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts insb. auch durch die Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden Sachverständigen mitwirken.

Den Parteien wurde überdies ausdrücklich eine 14-tägige Frist zur Abgabe weiterer Stellungnahmen zum Verhandlungsinhalt eingeräumt.

I.7. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 übermittelte die mitbeteiligte Partei eine weitere Eingabe dahingehend, dass ihrer Ansicht nach das Material der Qualitätsklasse B, welches im Werk K außerhalb des Werksgeländes unter einer asphaltierten Schicht eingebaut wurde, nicht den Normen für „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau“ (vgl. ÖNORM EN 13242 in Verbindung mit ÖNORM B 3132; nationale Umsetzung – Straßenbau RVS 08.15.1 und BRV Richtlinie) entspräche und nicht zur Herstellung von Tragschichten im Straßenbau verwendet werden könne. Im Fall der Verwendung als Untergrundschüttung hätte die Bf jedoch Material ausheben, analysieren lassen und die Analyseergebnisse vorlegen müssen. Der Aushub wäre unter die Schlüsselnummer 31411 34 „Technisches Schüttmaterial“ einzureihen gewesen, welche vom Bewilligungskonsens der Deponie K nicht umfasst sei.
Diese Eingabe wurde der Bf und der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt.

I.8. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 übermittelte die Bf eine Stellungnahme, in welcher die Mengen der in den Jahren 2006 und 2007 bzw. 2008 bis 2011 eingebauten Materialien nochmals in Bezug zur aufgebrachten Schichtdicke gesetzt wurden. Weiters wurde wie auch bereits in der mündlichen Verhandlung nochmals vorgebracht, dass nach Ansicht der Bf eine Deckschicht nicht aus Beton oder Asphalt bestehen müsse und dass das Werk K nicht in einem hydrogeologisch sensiblen Gebiet liege.

I.9. Mit Schreiben vom 11. November 2019 langte eine weitere Stellungnahme der Bf ein, in welcher diese u.a. ausführte, dass die technische Verwendungseignung des Materials gegeben gewesen sei, die im Jahr 2007 aufgebrachte Asphaltdecke noch immer unbeschädigt sei, was ebenso dafür spreche, dass das eingebaute Material als untere Tragschicht geeignet sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt,

dessen integrativer Bestandteil der Behördenakt GZ: UR-01-12-2012 bildet, sowie die unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insb. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2019.

Der unter Punkt II.2 dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Folgende Punkte waren strittig bzw. – zum Teil auch nur vermeintlich – widersprüchlich:

II.1.1. Zum Stand der Technik:
Der Begriff „Stand der Technik“ ist im ALSAG nicht definiert. Der Stand der Technik ist ein dynamischer Begriff, der dem jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft folgt. Als unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem aus normativ-juristischer Sicht ein außerrechtlicher Sachverhalt angesprochen wird, hängt sein Bedeutungsinhalt von der jeweiligen gesetzlichen Definition und vom fachlichen Umfeld ab und ist somit ein der Auslegung zugänglicher Begriff, der sich im jeweiligen Zusammenhang objektiv ermitteln lässt (vgl. zum Begriff des „Stand der Technik“ und seiner Ermittlung durch Auslegung etwa VfSlg 17.560/2005 mwN, VfSlg 17.721/2005).
Im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung ist davon auszugehen, dass der Begriff „Stand der Technik“ so zu verstehen ist, wie er u.a. in der GewO 1994 (§ 71a) und im AWG 2002 (§ 2 Abs. 8) definiert wird (so zum „Stand der Technik“ nach dem UVP-G etwa Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G Kommentar (2013) § 17 Rz 33 oder Altenburger, UVP-G, in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht (2013) § 17 Rz 19).
Unter dem „Stand der Technik" ist folglich nach den inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen „der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist“, zu verstehen, wobei „insbesondere jene vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen [sind], welche am wirksamsten zur Erreichung eine allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.“

Es gilt daher – insb. auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung – zu klären, welcher Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand – mit anderen Worten: welcher „Stand der Technik“ – im Hinblick auf den Einsatz von Recycling-Baustoffen im maßgeblichen Beurteilungszeitraum existierte.

Die ASV erläuterte diesbezüglich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (2006 bis 2011) sowohl der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 sowie die Richtlinien für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes ([Ö]BRV), insb. die in den Auflagen 6, 7 und 8 enthaltenen Vorgaben, als Stand der Technik für die Verwendung von Baurestmassen-Recyclingmaterial angesehen wurden und diese eine

übereinstimmende Einteilung in Qualitätsklassen und den daraus resultierenden zulässigen Verwendungsmöglichkeiten aufweisen. Dies ist vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte dieser Regelwerke auch schlüssig und nachvollziehbar:

So handelt es sich beim ÖBRV um einen Verein, konkret eine freiwillige Vereinigung von Recyclingunternehmen und Interessensvertretung der Baustoff-Recycling-Wirtschaft, bei dem freiwillig die Verleihung eines Gütezeichens beantragt werden kann. Dieser Umstand der Freiwilligkeit vermag aber nichts daran ändern, dass die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien den jeweils in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik im zuvor beschriebenen Begriffsverständnis abbilden. Denn wie unter anderem aus den jeweiligen Präambeln der diversen ÖBRV-Richtlinien hervorgeht, wurden diese jeweils unter Einbeziehung und Anhörung der betroffenen Fachgremien und Anwenderkreise ausgearbeitet und von diesen gebilligt. Vielen Richtlinien wurden auch von Experten (etwa aus dem Umweltbundesamt) ausgearbeitete Studien zu Grunde gelegt. Auch der Umstand, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, der seitdem – wie von der ASV auch dargelegt wurde – ebenfalls den Stand der Technik und die Behandlungsgrundsätze für Baurestmassen wiedergibt (vgl. dazu noch die näheren Ausführungen weiter unten), mit den Bestimmungen aus den ÖBRV-Richtlinien idente Anforderungen an die Qualität beim Baurestmassenrecycling enthält, verdeutlicht, dass schon insb. auch die zeitlich etwas davor ergangenen Richtlinien den zur jeweiligen Zeit in der Branche vorliegenden Erkenntnis- bzw. Entwicklungsstand dokumentieren. Es erscheint daher dem erkennenden Gericht auch als nachvollziehbar, dass die vom ÖBRV ausgegebenen Richtlinien mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlagen in der Branche als allgemein verbindlich angesehen wurden.

Wenn die Bf in der Beschwerde auf die Ermittlung des Standes der Technik durch eine Einzelfallbeurteilung hinweist und in diesem Zusammenhang explizit auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Juni 2010, 2009/07/0037, Bezug nimmt, ist Folgendes festzuhalten: Zuerst sei darauf hingewiesen, dass in diesem Judikat die Frage, ob das wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben (in diesem Falle eine artesische Brunnenanlage) dem Stand der Technik iSd § 12a WRG entspricht, behandelt wurde. Zur Frage, wie dieser Stand der Technik zu bestimmen ist, führt der Verwaltungsgerichtshof in der entscheidenden Passage wortwörtlich aus:

„Bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Stand der Technik iSd § 12a WRG 1959 nicht in einer Verordnung nach § 12a Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 2003, ist diese Frage im Einzelfall mit Hilfe von Sachverständigen zu klären. Dabei können von den Sachverständigen als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik neben - nicht auf § 12a Abs. 2 WRG 1959 gestützten - Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch einschlägige Regelwerke, wie z.B. ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten herangezogen werden (vgl. das zum inhaltsgleichen § 12a Abs. 3 WRG

1959 idF der WRG-Novelle 1997 ergangene hg. Erkenntnis vom 20. September 2001, Zl. 2000/07/0221).“

Genau eine derartige Einzelfallbeurteilung des Standes der Technik für Recyclingbaustoffe erfolgt auch durch die verfahrensgegenständlich vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Beurteilung im Rahmen der sämtliche Ermittlungsergebnisse, insb. die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung und den vorgelegten bzw. zitierten Regelwerken, berücksichtigenden Beweiswürdigung. Dass daher etwa von einer freiwilligen Vereinigung herausgegebene Richtlinien, wie die im konkreten Fall in Diskussion stehenden ÖBRV-Richtlinien für Recyclingbaustoffe, keinesfalls den in der Branche allgemein anerkannten Stand der Technik repräsentieren könnten, geht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gerade nicht hervor. Auch dass der Stand der Technik zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bereich von (gleichartigem) Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich wäre und dieser daher – wie im konkreten Fall von der Bf möglicherweise mit ihren Ausführungen intendiert – bei mit gleichem Recyclingmaterial im gleichen Beurteilungszeitraum errichteter Zufahrtsstraße jeweils ein anderer sein könnte, ist damit nicht gemeint; dies würde vielmehr auch dem zuvor dargelegten Begriffsverständnis des „Stand der Technik“ zuwiderlaufen.

Der in den einzelnen Richtlinien festgelegte Stand der Technik gibt diesen aber naturgemäß nur zum Zeitpunkt der Erlassung (Mindeststandard) wieder. Insofern sind auch die in diesen Bereichen erfolgten und etwa durch die Erlassung neuerer Auflagen dokumentierten Weiterentwicklungen im gegenständlichen Fall beachtlich:

So waren Anfang des Jahres 2006 folgende einschlägige ÖBRV Richtlinien existent und die jeweils zeitlich aktuellsten:

- Die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen“, Stand Juli 1996 - die sog. „Rote Richtlinie“ sowie
- die von der ASV ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung erwähnte „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“, 6. Auflage, Juni 2004 – die sog. „Grüne Richtlinie“.

Beide Richtlinien enthielten umwelttechnische Anforderungen – die „Grüne Richtlinie“ in detaillierterer Ausgestaltung – wobei deren Unterschiede in der Festlegung, wie noch darzulegen sein wird, jedoch weniger auf einen diesbezüglich unterschiedlichen Stand der Technik im Hinblick auf die beim Einbau der recyclierten Materialien zu beachtenden Umweltstandards als auf die historische Entwicklung der Richtlinien, deren „historische Werdegang“ (zuerst getrennt in rot/grün, im Jahr 2007 Zusammenführung der „roten“ Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbaurestmassen [Anwendungsbereiche: zementgebundene und ungebundene Massen] sowie für Recycling-Sand aus mineralischen Restmassen zu einer Roten Richtlinie [1. Auflage, August 2007] sowie der „Roten Richtlinie“ und der „Grünen Richtlinie“ im Jahr 2009 zu einer gemeinsamen Richtlinie; vgl. zu den

Details die weiteren Ausführungen) sich von jedermann einfach und zweifelsfrei nachvollziehen lässt, zurückzuführen ist:

Die „Rote Richtlinie“ in ihrer im maßgeblichen Zeitraum bestehenden Fassung vom Juli 1996 enthält unter Pkt. 4.7 Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit von Hochbaurestmassen, wobei darin festgehalten wurde, dass die Einbauverhältnisse maßgebend seien und folgende maßgebende Parameter des Eluates gelten (nachstehend folgt eine Aufzählung von neun Parametern). Unter Pkt. 5.2. (Prüfverfahren) der „Roten Richtlinie“ findet sich eine Tabelle, welche die einzelnen Prüfverfahren und –methoden zusammenfasst, wobei zum Punkt „Umweltverträglichkeit“ unter der Spalte „Prüfmethode“ die ÖNORM ON S2072 und unter der Spalte „Anforderung“ die Eluatklasse Ib genannt ist. Zur genannten Eluatklasse findet sich eine Fußnote mit folgendem Hinweis:
„Eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn die Messwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamtkohlenwasserstoffe) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa erreichen. Für alle anderen ermittelten Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse Ib. Beträgt die Einbauhöhe von Dammschüttungen, in welchen Recycling-Baustoffe zur Anwendung kommen, mehr als 1,0m , so sind geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Messonden, Messbrunnen, etc.) anzuordnen. Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Aus der soeben – teilweise wortwörtlich – wiedergegebenen Diktion der „Roten Richtlinie“ geht folglich eindeutig hervor, dass die „Rote Richtlinie“ bereits Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbaurestmassen enthielt. Die unstrittiger Weise ebenfalls den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Stand der Technik abbildende ÖNORM S 2072 wurde zwar im Jahr 2000 zurückgezogen. Die „Rote Richtlinie“ für den Anwendungsbereich „Ungebundene Massen“, stand in der Version vom Juli 1996 hingegen – wie bereits zuvor dargelegt – bis zum Jahr 2007 in Geltung. Wie soeben erwähnt, enthält bereits diese „rote Richtlinie“ eindeutig Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Hochbaurestmassen; so werden in Pkt. 4.7. detailliert maßgebliche Parameter aufgezählt und in der Tabelle unter Pkt. 5.2. bezüglich des Prüfparameters „Umweltverträglichkeit“ auf Prüfmethoden und insbesondere unter der Spalte „Anforderung“ dezidiert auf die Anforderung des Erreichens der Eluatklasse Ib hingewiesen. Dazu enthält die „Rote Richtlinie“ die bereits zitierte Fußnote, in der eine Verwendung von Recycling-Baustoffen mit höherer Eluatklasse in Ausnahmefällen zugelassen wird, für bestimmte Dammschüttungen zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben werden und abschließend der Satz „Ist aufgrund der Messergebnisse eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.“ enthalten ist.

Die als Verwendungsanforderung zu erreichende Eluatklasse Ib sowie auch die erwähnte Fußnote waren im gesamten Geltungszeitraum der „Roten Richtlinie“, Stand Juli 1996, enthalten und wurden weder zurückgezogen noch anderweitig außer Kraft gesetzt und waren daher bis zu ihrer Aufhebung (sprich der Zusammenführung im Jahr 2007) Inhalt der „Roten Richtlinie“. Die Richtlinie enthielt somit auch nach der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 weiterhin Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen.
Daraus ist klar erschließbar, dass bereits bis zum Inkrafttreten des BAWP bzw. der Gemeinsamen Richtlinie für Recycling-Baustoffe (September 2009) ein Stand der Technik hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Einbaus von Hochbau-Restmassen existierte. Insbesondere ist aus dem oben zitierten letzten Satz der Fußnote eindeutig zu folgern, dass geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung zu treffen waren, wenn die Messergebnisse eine solche erwarten ließen und diese Messergebnisse somit bereits im Zeitpunkt des Einbaus bzw. davor vorliegen mussten. Auch kann den Verfassern der „Roten Richtlinie“ nicht unterstellt werden, bis zum Jahr 2000 bewusst einen Stand der Technik hinsichtlich umwelttechnischer Anforderungen an Hochbaurestmassen zu definieren und ab dem Jahr 2000 absichtlich einen Rückschritt hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen zu setzen, was noch dazu diametral zu den Intentionen der Abfallrechtsgesetzgebung insbesondere seit Inkrafttreten des AWG 2002 stünde. Im Übrigen wurde auch in der Branche erkannt, dass aufgrund der Zurückziehung der ÖNORM S 2072 dennoch aus Aktualitätsgründen eine Neuregelung der aktuellen Umweltverträglichkeitsstandards für Recycling-Baustoffe in den ÖBRV-Richtlinien angebracht war. Diese erfolgte unter anderem auf Basis der bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen Studie „Recycling-Baustoffe; Regelung der Umweltverträglichkeit“, Dezember 2002, des Umweltbundesamtes (UBA) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser (BMLFUW). Diese Neuregelungen der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen in Form von Qualitätsklassen wurde erstmals in der 5. Auflage, Juni 2003, der „Grünen Richtlinie“ für Recycling-Baustoffe, später auch in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, verschriftlicht.

Als Zwischenresümee ist daher unter Berücksichtigung all der soeben dargelegten Überlegungen nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass auch bis zur Erlassung des BAWP 2006 bzw. der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage (2009), bereits allgemein in der Branche anerkannte Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit der gegenständlichen Recyclingmaterialien vorlagen und insofern ein definierter „Stand der Technik“, der jedenfalls die entsprechende Dokumentation der Materialqualität, insb. durch Vorgaben für Probenahme und Analytik von Recyclingbaustoffen, Grenzwerttabellen und dazugehörige „Qualitätsklassen“, sowie Aussagen zu den Verwendungsbereichen, umfasste, als Bezugsgröße Bestand hatte. Die dazu erforderliche analytische

Untersuchung von Recyclingbaustoffen vor deren Einsatz ist seit 1996 ununterbrochen Bestandteil der Baurestmassenaufbereitung.

Wie bereits dargelegt, wurden dann im Jahr 2007 die drei bis dahin bestehenden ÖBRV-Richtlinien für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen bzw. Recycling-Sand (darunter auch die Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbaurestmassen, Anwendungsbereich: Ungebundene Massen, Juli 1996,) zu einer Richtlinie, nämlich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen; Anwendungsbereich: ungebundene und zementgebundene Massen sowie Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen – „Rote Richtlinie“, 1. Auflage, August 2007, zusammengeführt. Seit diesem Zeitpunkt kennt auch die „Rote Richtlinie“ bereits die Einteilung in „Qualitätsklassen“ und enthält eine mit der „Grünen Richtlinie“ fast deckungsgleiche Parameterliste sowie idente Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche. Im Jahr 2009 wurden dann ohnedies die zwei zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Richtlinien – die „Grüne Richtlinie“ (Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Anwendungsbereich: Verwertung von hydraulisch oder bituminös gebundenen sowie ungebundenen mineralischen Baurestmassen) und die „Rote Richtlinie“ zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengeführt.

Auch der Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im Internet unter der Adresse www.bundesabfallwirtschaftsplan.at veröffentlicht) enthält entsprechende Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung. Die in Kapitel 4.4.1 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 enthaltene Parameterliste und die dazugehörigen Grenzwerte sind wiederum – mit Ausnahme des Grenzwertes für Sulfat – deckungsgleich mit den sowohl in der „Roten Richtlinie aus 2007“ als auch den „Grünen Richtlinien“ enthaltenen Parameterlisten und Grenzwerten.

Wie sich unter anderem aus dem BAWP 2006 selbst ergibt (vgl. Seite 153), wurden die im BAWP 2006 angeführten Qualitätsanforderungen zwischen Anlagenbetreibern, Österreichischem Baustoff-Recycling-Verband (ÖBRV), dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft akkordiert. Die im BAWP 2006 statuierten Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen beruhen auf den 2003 veröffentlichten Ergebnissen umfassender Recherchen und Untersuchungen an Primärmaterialien, unaufbereiteten Abfällen und Recycling-Baustoffen, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem ÖBRV durchführen ließ. Die Vorgaben der Österreichischen Leitlinien zum BAWP 2001 wurden dabei ebenso berücksichtigt wie jene der EU-Ratsentscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien hinsichtlich des Auslaugungsverhaltens von Abfällen auf Inertabfalldeponien.

Diese Entstehungsgeschichte des BAWP zeigt, dass darin die im damaligen Zeitpunkt in der Branche allgemein anerkannten Standards hinsichtlich der umwelttechnischen Anforderungen für die Verwendung von Recyclingmaterialien eingearbeitet und schriftlich festgehalten wurden. Diesbezüglich wurde auch in der Einleitung des BAWP 2006 (Seite 8) ausdrücklich festgehalten, dass im BAWP „in den Behandlungsgrundsätzen jener Stand der Technik beschrieben [wird], welcher erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen [...] zu vermeiden.“ Dies wurde eben auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht von der anwesenden ASV bestätigt und nachvollziehbar dargelegt. Damit in Einklang steht auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa das Erkenntnis vom 26.05.2011, 2009/07/0208). Dieser geht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Baurest-massen von der fachlichen Relevanz des Inhalts des BAWP 2006 aus, dem der Charakter eines Regelwerks zukommt - vergleichbar etwa mit jenem von ÖNORMEN o.Ä. - mit der Wirkung eines objektivierten, generellen, widerlegbaren Gutachtens. Die Einsatzmöglichkeit der Baurestmassen hänge demnach von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials ab (vgl. dazu z.B. VwGH 26.01.2012, 2010/07/0065). Darauf sei auch die Bf verwiesen, wenn diese in der Beschwerde die Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Verordnungsprüfungs-antragslegitimation durch die (Verwaltungs-)Gerichte (VfGH 28.06.2017, V 4/2017-24) erwähnt und eine Anfechtung des BAWP als nichtgehörig kundgemachte Verordnung beim Verfassungsgerichtshof durch das Landesverwaltungsgericht als geboten erachtet. Ein derartiger Antrag erscheint auch bereits deshalb nicht als erforderlich, da der BAWP nicht „als solcher“ – mithin mit der Wirkung einer Rechtsnorm – der Entscheidung zu Grunde gelegt wird. Vielmehr dient er – neben den Richtlinien für Recycling-Baustoffe – lediglich als schriftlicher Nachweis für den in dieser Zeit in der Branche vorherrschenden Stand der Technik; der BAWP bildet somit – wie von der ASV dargelegt und wie im Übrigen gleichsam auch die Richtlinien für Recycling-Baustoffen – den Stand der Technik ab.

Zusammengefasst zeigt sich daher, dass die im BAWP 2006, in der „Roten Richtlinie“ sowie „Grünen Richtlinie“ im Wesentlichen in identer Form enthaltenen Vorgaben betreffend die Umweltverträglichkeit (Qualitätsbestimmungen – dh Qualitätsklassen und Mindestanforderungen betreffend umwelttechnische Einsatzbereiche) von (sämtlichen) Recyclingbaustoffen für den Zeitraum 2006 bis 2011 den Stand der Technik abbildeten.

Im Übrigen waren die relevanten Materialien aus der Recyclinganlage UWT laut eigenen Angaben der Bf und den Ausführungen im von der Bf als Beilage ./9 zur Beschwerde vorgelegten Gutachten des Dipl.-Ing. V vom 29. Februar 2016 seit dem Jahr 2006 „jeweils mit der Güteklasse ‚B‘ (gemeint wohl: „Qualitätsklasse ‚B‘“, Anm.) beim genannten Verband registriert und zertifiziert.“ Eine derartige

Qualitätssicherung bzw. Zertifizierung der RMH-Materialien mit „Qualitätsklasse A/B“ zu dieser Zeit indiziert ebenfalls, dass das Qualitätsklassensystem zu diesem Zeitraum - obwohl noch nicht immer ausdrücklich in der „Roten Richtlinie“ festgeschrieben - schon dem Stand der Technik auch im Bereich der RMH-Materialien entsprach. So stellt die Zertifizierung der Materialien mit der Qualitätsklasse „B“ eindeutig auf die Kriterien des BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie“ ab und erfolgt durch die Anwendung des Qualitätsklassensystems im Bereich der RMH-Materialien auch eine Anknüpfung an die im BAWP 2006 bzw. der „Grünen Richtlinie“ umschriebenen Anwendungsformen.

Zu den nachträglichen schriftlichen Vorbringen der mitbeteiligten Partei vom 11. Oktober 2019 zu den im Werk K unterhalb der asphaltierten Decke eingebauten Materialien ist Folgendes festzuhalten:

Zum schriftlichen Vorbringen der mitbeteiligten Partei vom 11. Oktober 2019, dass der Einbau des gegenständlichen Materials der Qualitätsklasse B im Werk K, welches unter einer asphaltierten Deckschicht eingebaut wurde, außerhalb des Werksgeländes erfolgt ist, ist auszuführen, dass das Material auf jenen Grundstücken, welche von der mitbeteiligten Partei im Feststellungsantrag hinsichtlich des Werkes K aufgelistet sind, eingebaut wurde. Hiezu ist auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Bestimmung des Antragsgegenstandes durch den Antragsteller hinzuweisen - vgl. etwa VwGH 24.04.2018, Ra 2017/05/0215, wo ausgeführt wird, dass bei einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren (hier nach § 6 AWG 2002) die Spezifizierung der Sache, auf welche sich der Feststellungsantrag bezieht, demjenigen obliegt, der die Feststellung von der Behörde begehrt. Der Antragsteller hat je nach Erfordernis Beschaffenheit und Menge des Feststellungsgegenstandes sowie andere für die Beurteilung relevante Umstände anzugeben (vgl. VwGH 31.3.2016, 2013/07/0156, mwN). Festzuhalten ist, dass die gegenständlichen Grundstücke von den bestehenden anlagenrechtlichen Genehmigungen umfasst sind und von der mitbeteiligten Partei selbst in ihrem Feststellungsantrag als relevante Grundstücke für das Werk K genannt wurden. Dem Vorbringen, dass der Straßenteil, welcher asphaltiert wurde, außerhalb des Werksgeländes errichtet wurde, kann somit nicht gefolgt werden.

Das nachträgliche schriftliche Vorbringen der mitbeteiligten Partei vom 11. Oktober 2019, das im Werk K unter der Asphaltdecke verwendete Material entspräche nicht den zitierten Normen „Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau“ (vgl. ÖNORM EN 13242 in Verbindung mit ÖNORM B 3132; nationale Umsetzung – Straßenbau RVS 08.15.1 und BRV Richtlinie) wurde in keiner Weise näher substantiiert bzw. kamen im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte zutage, die dieses Vorbringen untermauern würden. Aus den von der mitbeteiligten Partei zitierten Normen,

insbesondere auch aus der RVS 08.15.01, ist nicht abzuleiten, dass das verfahrensgegenständliche Recyclingmaterial – aufgrund eines Widerspruchs zu den Vorgaben dieser Normen - nicht zur Herstellung von Tragschichten verwendet werden hätte dürfen. Recyclingmaterial wird darin explizit als verwendbares Material zur Herstellung von Tragschichten genannt. Darüber hinaus ist die RVS 08.15.01 (alte Bezeichnung: RVS 8S.05.11) lediglich verbindlich für die Errichtung von Bundesstraßen anzuwenden und wird im Bereich des (öffentlichen) Landesstraßenbaus als Stand der Technik herangezogen, ist allerdings – wie im vorliegenden Fall - für die Errichtung von (privaten) Fahrstraßen in einem Kieswerk nicht (als Stand der Technik) anzuwenden. Darüber hinaus wurde von der mitbeteiligten Partei auch nicht vorgebracht, welche Anforderungen der genannten Normen das gegenständliche Recyclingmaterial, das unter der Asphaltdecke eingebaut wurde, ihrer Ansicht nach in concreto nicht erfüllt habe.

Zu dem in der nachträglich übermittelten Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 weiters vorgebrachtem Argument, dass aufgrund der nach Ansicht der mitbeteiligten Partei nicht zulässigen Verwendung des Materials unter der Asphaltschicht als Tragschicht dieses lediglich als Untergrundschüttung unterhalb der Frostgrenze verwendet werden hätte dürfen und dafür die Vornahme eines Aushubs in der Menge von 5.700 t notwendig gewesen wäre, welcher zu analysieren gewesen wäre und aufgrund seiner Zusammensetzung als „technisches Schüttmaterial“, welches nicht im Konsensumfang der Deponie K enthalten sei, auf eine geeignete Deponie gebracht werden hätte müssen, ist festzuhalten, dass es sich dabei um Mutmaßungen und daraus gezogene Folgerungen der mitbeteiligten Partei handelt, für welche sich weder im Behördenakt, noch im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere auch in den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, Anhaltspunkte finden. Hiezu sei nochmals auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verweisen, dass bei einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren (hier nach § 6 AWG 2002) die Spezifizierung der Sache, auf welche sich der Feststellungsantrag bezieht, demjenigen obliegt, der die Feststellung von der Behörde begehrt und der Antragsteller je nach Erfordernis Beschaffenheit und Menge des Feststellungsgegenstandes sowie andere für die Beurteilung relevante Umstände anzugeben hat. Der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag wurde auf Grundlage des § 10 Altlastensanierungsgesetz gestellt und umfasst die Frage der Abfalleigenschaft des gegenständlich eingebauten Baurestmassen-Recyclingmaterials, der Altlastenbeitragspflicht bzw. einer eventuellen Ausnahme davon, worüber im gegenständlich angefochtenen Bescheid auch abgesprochen wurde. Die Annahme, dass im gegenständlichen Fall ein Aushub vorzunehmen gewesen wäre, welcher aufgrund seiner Zusammensetzung nicht vom Konsensumfang der Deponie K umfasst gewesen wäre und auf eine geeignete Deponie gebracht werden müssen, wobei entsprechende Analysen notwendig gewesen wären, geht klar über die Grenzen des Antragsgegenstands hinaus.

Darüber hinaus handelt es sich bei den diesbezüglichen Annahmen der mitbeteiligten Partei, dass ein Aushub vorzunehmen gewesen wäre und dass das dabei angefallene Material aufgrund seiner Zusammensetzung auf eine geeignete Deponie gebracht werden hätte müssen, wiederum um Mutmaßungen, da die mitbeteiligte Partei keinerlei Kenntnis über die exakte Zusammensetzung des bei einem ihrer Ansicht nach notwendigen Aushub angefallenen Materials besitzt, wobei die Annahme der Notwendigkeit des Aushubs ebenso wiederum nur eine Folgerung aus der Annahme der Nichteignung des verfahrensgegenständlichen Recyclingmaterials als Unterbau und der daraus gefolgerten Notwendigkeit, dieses als Untergrundschüttung unterhalb der Frostgrenze zu verwenden, darstellt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass in der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei vom 11. Oktober 2019 einerseits für die Annahme, dass das gegenständlich im Werk K unterhalb der Asphaltdecke eingebaute Recyclingmaterial aufgrund der zitierten Normen für den Straßenbau nur als Untergrundschüttung verwendet werden hätte dürfen, im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keinerlei Anhaltspunkte hervorgekommen sind, das Vorbringen von der mitbeteiligten Partei auch in keiner Weise näher substantiiert wurde und die zitierte RVS im gegenständlichen Fall auch nicht auf die vorliegenden Werksstraßen anzuwenden ist sowie andererseits das Vorbringen, dass folglich ein Aushub notwendig gewesen wäre, welcher aufgrund seiner Zusammensetzung in eine Deponie verbracht werden hätte müssen, auf nicht weiter belegten Annahmen beruht und darüber hinaus klar nicht mehr vom Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens umfasst ist.

II.1.2. Qualitätssicherungssystem/Kenntnis der Bf von der Qualität des eingebauten Materials im Einbauzeitpunkt

Der BAWP 2006, dessen darin enthaltenen Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen in diesem Zeitraum als Stand der Technik (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt II.1.1.) betrachtet werden und insofern zur Auslegung dieses Begriffs herangezogen werden können, legt abstrakt dar, was zu dieser Zeit allgemein unter einem Qualitätssicherungssystem verstanden werden durfte. So heißt es auf Seite 153 wortwörtlich:

„Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. [...] Wenn die im Juni 2004 verabschiedete 6. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des ÖBRV unter Berücksichtigung der vorstehenden Qualitätsanforderungen eingehalten wird, liegt jedenfalls eine umweltgerechte qualitätsgesicherte Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen vor.“

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2019 wurden – da diesbezüglich eine idente Sachlage vorliegt – die einschlägigen Aussagen der im Verfahren LVwG-551092 in der dort durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017 unter Zustimmung aller anwesenden Parteien aus verfahrensökonomischen Gründen verlesen und zu Protokoll genommen. Demgemäß führte in der Verhandlung im Jahr 2017 der auch in der Verhandlung am 9. Oktober 2019 anwesende Vertreter der Bf, Herr Mag. K, die einzelnen Schritte im Ablauf bei der Behandlung von Baurestmassen in der Recyclinganlage der UWT detailliert aus. Diese stimmten mit den in der Stellungnahmen des Dipl.-Ing. Dr. V vom 29. Februar 2016 (Beilagen zur Beschwerde Nr. ./9 bzw. ./19) dokumentierten Behandlungsabläufen in der Anlage der UWT überein. Herr Mag. K sowie der in der Verhandlung im September 2017 ebenfalls anwesende Dipl.-Ing. Dr. V und der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene ASV Ing. S, welcher nach Durchsicht der seitens der Bf zur Verhandlung beigebrachten umfangreichen Unterlagen sich ebenfalls von den Abläufen etc. in der Recyclinganlage der UWT überzeugen konnte, konnten für das erkennende Gericht nachvollziehbar die allgemein gehaltenen Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems wie Eingangskontrolle, Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten (dokumentiert durch entsprechenden Organigramme), Abläufe des technischen Verfahrens mit dem Ziel der Herstellung gleichbleibender Qualitäten darlegen. Diese Ausführungen lassen in Kombination mit der im Jahr 2006 beim ÖBRV bzw. Österreichischen Güteschutzverband für Recycling-Baustoffe erfolgten Zertifizierung (bei der eine Voraussetzung für die Ausstellung des Gütesiegels „Gütezeichen für Recycling-Baustoffe“ vom ÖBRV eine ständige Überwachung der Qualität - analytisch und bautechnisch - der im Unternehmen produzierten Recycling-Baustoffe ist) der Baustoffe RMH 0/45 und RMH 0/63 sowie Recycling-Sand RS 0/4 jeweils mit der Qualitätsklasse B den Schluss zu, dass seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) entsprechendes Qualitätssicherungssystem nachgewiesen werden kann. Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der Baustoffe jeweils nur für „Qualität B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere.

Zur von Seiten der Bf thematisierten Möglichkeit einer „Untersuchung im Nachhinein“ und den auch tatsächlich in den Jahren 2011 und 2016 durchgeführten Nachbeprobungen ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese gerade keine Bestätigung der in den Jahren zuvor eingebauten Qualitäten darstellen können bzw. dadurch das Vorliegen eines im Einbauzeitpunkt etwaig existierenden Qualitätssicherungssystems für höhere Qualitätsklassen nicht belegt werden könnte. Die Ergebnisse dieser nachträglichen Beprobung stehen daher auch nicht im Widerspruch mit der Feststellung, dass im Jahr 2006 eine Zertifizierung/Registrierung der eingebauten Baustoffe (nur) für die „Qualität B“ vorlag. So ist die von der Bf angesprochene Qualitätskontrolle durch nachträgliche

Probenahme und Analytik auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass diese im Vergleich zu einer Qualitätskontrolle vor Einbau des Materials einen wesentlichen Unterschied aufweist: So kann durch die nachträglich durchgeführte Beprobung bzw. Analytik schon denklogisch kein Nachweis für eine Zuordnung zu einer bestimmten Qualitätsklasse zum Einbauzeitpunkt erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt Analysenergebnisse nicht vorlagen. Denn vor dem Einbau der Materialien – und dies über den gesamten Zeitraum von 2006 bis 2011 – wurden keine Analysen des tatsächlich eingebauten Materials durchgeführt: So ist unstrittig schon aufgrund der zeitlichen Abfolge klar, dass es sich bei den Untersuchungen des bei der Errichtung der Zufahrtsstraßen des Kieswerks T bzw. K verwendeten Recyclingmaterials in den Jahren 2011 und 2016 durch das Umweltlabor Dr. A B GmbH (Prüfbericht vom 6. April 2011 [T] bzw. 1. Juni 2011 [K]) bzw. der Firma S B GmbH (Prüfberichte vom Februar 2016, Nr. 20161114 bzw. 20161113; Beilage 3 zu ON 16 im Behördenakt UR01-12-25-2012 [ON 31 im Behördenakt UR01-18-2-2019] und Beilage ./21 zur Beschwerde) nicht um eine Qualitätsprüfung vor dem Einbau, sondern erst um eine „Nachbeprobung“ der in den Jahren zuvor eingebauten Materialien handeln kann. Aus keiner dieser Überprüfungen kann aber hervorgehen, ob im Zeitpunkt der Verwendung der Materialien ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet gewesen wäre. Die Beitragsfreiheit gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG setzt jedoch – wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa 23.10.2014, Ra 2014/07/0031) näher begründet (s. zur Thematik der nachträglichen Beprobung zudem die Ausführungen unten in der rechtlichen Beurteilung) - eine bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführte Qualitätssicherung voraus, die nicht erst durch nachträgliche Untersuchungen und Analysen, wie jene auf die die Bf verweist, ersetzt werden können. Eine derartige nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte, kann einen Nachweis eines bereits im Einbauzeitpunkt bestehendes Qualitätssicherungssystem niemals ersetzen. Insofern besteht im Zuge der Prüfung der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG aber keine Notwendigkeit, sich mit den erst im Nachhinein veranlassten Untersuchungen und Analysen aus den Jahren 2011 und 2016 (etwa mit der Repräsentativität der Probenahmen und der dadurch erfolgten Zuordnung zu einer „Qualitätsklasse“ usw.) detailliert auseinander zu setzen, da diese aufgrund der zeitlich nach dem Einbau und somit verfahrensgegenständlichen Zeitraum erfolgten Probenahmen keinesfalls Erkenntnisse für den im vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Sachverhalt (insb. für das Sachverhaltselement „Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems im Einbauzeitpunkt“) liefern können. Die nachträglich entnommenen Proben stellen insb. keinen Nachweis für ein im relevanten Zeitraum bereits bestandenes Qualitätssicherungssystem dar. Inwieweit darin daher ein – von der Bf in den Raum gestellter – Widerspruch zur Freiheit der Beweiswürdigung gemäß §§ 46, 47 AVG bestehen könnte, welcher nicht von der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 2 B-VG gedeckt sei, ist nicht nachvollziehbar, geht es bei den beiden nachträglichen

Beprobungen ja, wie soeben ausgeführt, unstrittig nur um eine „orientierende“ Untersuchung der in den Jahren 2011 und 2016 vorliegenden Qualität des eingebauten Materials (d.h. eine nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es - möglicherweise - im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat) und kann dies eben gerade nicht den erforderlichen Nachweis einer bereits von Anfang der Verwendung des Materials an geführten Qualitätssicherung ersetzen.

Für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ergibt sich aus der Tatsache, dass seit dem Jahr 2006 die Zertifizierung der Recyclinganlage UWT, aus der das Material unstrittig stammt, und damit einhergehende Qualitätssicherung für die Qualität B bestand (vgl. dazu die Ausführungen zuvor), dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus der aus der besagten Recyclinganlage stammenden Materialien wusste, dass dieses Material jedenfalls Qualität B hatte. Dies gilt jedoch nicht für den Einbau einer möglicherweise höherwertigen Qualität. Denn dass die Bf im Zeitpunkt des jeweiligen Einbaus keine gesicherte Kenntnis von einer etwaigen höheren Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte, lässt sich zusammengefasst aus nachfolgenden Tatsachen schlussfolgern: So wurden zur Klärung der Frage, welche Materialien tatsächlich am Standort T bzw. K eingebaut wurden, von der Bf die bereits erwähnten Prüfberichte des Umweltlabors Dr. A B GmbH und der Prüfstelle S B mbH eingeholt. Die Bf versuchte damit erst nachträglich die Qualität des eingebauten Materials nachzuweisen. Im Übrigen existieren keine Aufzeichnungen aus der Zeit des Einbaus zu Art, Menge und Herkunft des verwendeten Materials. Diese Umstände zeigen, dass die Bf im Zeitpunkt des Einbaus gerade keine Kenntnis von der konkreten Qualität des von ihr verwendeten Materials hatte. Selbst wenn es in der Anlage zu keinen Funktionsänderungen seit Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 30. November 1992 genehmigten Baurestmassen-Recyclinganlage kam, könnte dies daran nichts ändern, da ja nicht die Frage der Funktionsweise der Anlage selbst, sondern das Wissen um die Qualität des aus dieser Anlage stammenden Materials im Zeitpunkt des Einbaus relevant ist.

II.1.3. Hydrogeologisch sensibles/weniger sensibles Gebiet:

Der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige erläuterte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Parameter, welche für die Beurteilung des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen bzw. weniger sensiblen Gebiets im Sinne der den Stand der Technik widergebenden Regelwerke (ÖBRV-Richtlinien bzw. BAWP) maßgeblich sind. Er legte überdies die hydrogeologischen Gegebenheiten in beiden Kieswerken bzw. an den konkreten Verwendungsorten der Materialien dar und veranschaulichte seine Ausführungen auch durch die Heranziehung planlicher Darstellungen. Insofern konnten seine darauf basierenden konkreten Aussagen und Schlussfolgerungen auch für Laien gut nachvollzogen werden und erschienen diese schlüssig. Vor allem konnte er die maßgeblichen Unterschiede an beiden Einbauorten verständlich erklären, weswegen auch die

unterschiedlichen Beurteilungen der hydrogeologischen Gegebenheiten an den beiden doch in sehr geringer räumlicher Entfernung situierten Zufahrtsstraßen auch für Laien einleuchtend und nachvollziehbar sind.
So kommt der ASV beim Standort T unter Berücksichtigung eines Abstands der Sohle der Schüttebene zum höchsten Grundwasserstand von 0 bis maximal 2 Meter zum Schluss, dass aufgrund dieses geringen Grundwasserflurabstandes aus geohydrologischer Sicht von einem „sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe auszugehen ist.
Da die Gegebenheiten im Werk K, wo die mit Recyclingmaterial befestigte Zufahrtstraße zum Kieswerk einen Grundwasserflurabstand von 9 bis 15 Metern aufweist, sowie – zumindest soweit sie auf Urgeländeniveau errichtet wurde – überdies auf einer mächtigen Lößlehmdecke errichtet wurde, die eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist, liege ein hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet vor. Diese Schlussfolgerung steht auch nicht im Widerspruch zum Vorbringen der Bf, wonach das verwendete Material im Fall der Zufahrtsstraße in T die Qualität des Grundwasserkörpers nicht beeinträchtigt habe. Denn das – letztlich erst im Nachhinein feststellbare – Fehlen einer Beeinträchtigung im konkreten Fall ist für die objektiv ex ante zu beurteilende Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht relevant. Dies bemisst sich gerade – wie vom Amtssachverständigen auch dargelegt wurde – an den etwa in der Richtlinie für Recyclingbaustoffe als Stand der Technik ausgewiesenen Kriterien. Insofern besteht aber auch kein Widerspruch zum von der mitbeteiligten Partei in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, vom 10. Juni 2011, in welchem hinsichtlich des Werkes T ausgeführt wird, dass sich der Abbaustandort in der Randzone der Grundwasservorrangfläche O-T (geplantes Schongebiet) befinde. So wurde vom ASV dargelegt bzw. geht dementsprechendes auch unmissverständlich und direkt aus den entsprechenden Regelwerken (vgl. dazu etwa Punkt A6.2. der ÖBRV-Richtlinie 8. Auflage, September 2009) hervor, dass der Einsatz von Recyclingmaterial gemäß dem im Einbauzeitpunkt geltenden Stand der Technik eben in (zu dieser Zeit) ausgewiesenen Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich jedenfalls verboten war bzw. ist. Für die Beurteilung der Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch weniger sensiblen Gebiets sind demzufolge aber die Kriterien des Vorhandenseins 1.) einer ausreichenden Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder 2.) ein ausreichender Grundwasserabstand maßgeblich. Dies verdeutlich aber, dass es eben um die konkrete örtliche Gegebenheit der Einbaustelle ankommt, was naturgemäß bei jeweils ein gesamtes Gebiet umfassenden Ausweisungen von „Schongebieten“ etc. nicht möglich ist, bzw. dabei auch anderen Überlegungen eine Rolle spielen bzw. mit ihnen auch ein anderer wasserwirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.
Die Feststellungen des Amtssachverständigen, wonach im Falle der Zufahrtsstraße in T ein hydrogeologisch sensibles, im Falle der Zufahrtsstraße in K ein

hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet vorliegt, erweisen sich somit angesichts des soeben Ausgeführten als schlüssig und glaubhaft und werden daher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zugrunde gelegt.

II.1.4. Umwelttechnische Bedeutung der Deckschicht:

Hinsichtlich des in den diversen, den Stand der Technik zu dieser Zeit wiedergebenden Schriften verwendeten Begriffs der „Deckschicht“ wird darin jeweils schlicht auf die Definition einer Deckschicht gemäß RVS 01.02.11, Grundlagen; Begriffsbestimmungen, Bautechnik (September 1984), verwiesen. Eine „Deckschicht“ wird in dieser aus dem Jahr 1984 stammenden Ausgabe gleichgesetzt mit einer „Verschleißschicht“ und als „oberste Schicht der Decke“ definiert, wobei unter „Decke“ wiederum gemäß der RVS 01.02.11 der „oberste Teil des Oberbaus einer Verkehrsfläche“ zu verstehen ist. Eine Verkehrsfläche weist aber denklogisch immer einen „obersten Teil“ auf. Insofern würde daher die Unterscheidung in „mit/ohne“ Deckschicht in den einschlägigen, den Stand der Technik abbildenden Werken beim Straßenbau sinnentleert werden. Da dies in Zusammenschau mit den an die unterschiedliche Anwendungsform geknüpften unterschiedlichen Qualitätsanforderungen nicht zu vermuten ist und zweifelsfrei diese Terminologie im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeit der Baustoffe verwendet wird (vgl. etwa in der „Roten Richtlinie“, 1. Auflage, 2007, unter dem Kapitel „5. Umweltverträglichkeit - Qualitätsbestimmungen“), ist bei teleologischer Betrachtungsweise der Begriff der Deckschicht auch im Hinblick auf deren umwelttechnische Bedeutung zu verstehen. Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht besteht in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch der Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen. Nach dem im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik konnte nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement oder Bitumen verfestigt wurde, in umwelttechnischer Hinsicht gesichert diesen Zweck erfüllen. Dass eine derartige Auslegung geboten ist, geht im Übrigen auch aus dem Umstand hervor, dass jeweils bei der Anwendungsform etwa der Einsatz der Materialien in gebundener Form oder ungebunden, aber dann mit Deckschicht gleich behandelt wird - d.h. dass entweder das gesamte Material oder aber zumindest der oberste Teil derart ausgestaltet sein muss, dass eben die Eluierung von Schadstoffen hintan gehalten wird und deshalb auch Materialien von geringerer Qualität eingebaut werden können.
Die umwelttechnische Bedeutung einer Deckschicht (Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern und dadurch Verhinderung der Möglichkeit der Eluierung von Schadstoffen) konnte von den Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt werden und blieb auch unbestritten. Wenn die Bf bzw. der von ihr beigezogene Dipl.-Ing. L daher vorbringt, dass sowohl in T als auch in K– soweit dort nicht ohnedies eine Asphaltierung vorgenommen wurde – die ausgeführte Deckschicht aus Schotter ausreichend gewesen sei, um das Grundwasser nicht zu beeinträchtigen, so ist dem entgegenzuhalten, dass von der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf den

im Einbauzeitraum geltenden Stand der Technik dargelegt wurde, dass eben nur eine Deckschicht, welche mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde, als „Deckschicht“ im Sinne der den Stand der Technik widergebenden Bestimmungen angesehen wurde. Dies ist auch einleuchtend, da eben in umwelttechnischer Hinsicht nur eine derartige Schicht gesichert diesen Zweck zu erfüllen vermag. Damit besteht jedoch auch kein Widerspruch zu den Ausführungen der Bf, wonach eine Kiesdeckschicht durch den regen Werksverkehr derart verdichtet wird, dass Niederschlagswässer nicht mehr nach unten durchsickern können. Der Amtssachverständige bestätigte dies auch vollinhaltlich. Er zeigte jedoch auf, dass zwar aufgrund laufender Fahrbewegungen eine gewisse Dichtheit erreicht wird, wodurch das Material weitgehend wasserundurchlässig wird, diese Dichtheit jedoch nicht zu 100 % gegeben sein kann. Gerade dies ist auch für jedermann nachvollziehbar, da schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung Fahrbewegungen nicht auf einer gesamten Straßenbreite im gleichen Ausmaß stattfinden können und gerade in den Fahrbahnbereichen, die aufgrund der Ausmaße der LKW-Achsen naturgemäß wenig befahren sind, daher eine weniger gute Verdichtung stattfinden kann; dies selbst unter Berücksichtigung des ebenfalls allgemein bekannten Faktums, dass naturgemäß Fahrbewegungen nicht immer exakt in einer „Fahrrinne“ stattfinden, sondern versetzt. Insofern ist daher aber davon auszugehen, dass auch wenn – wie von der Bf vorgebracht und vom Amtssachverständigen bestätigt – eine Verschleißschicht aus sandigen Kiesen relativ rasch (laut ASV binnen einer Woche bei Annahme von 50 Schwerlast-LKW-Fahrbewegungen pro Tag) zu einer „praktisch dichten Haut“ führt, die – wie von Dipl-Ing. L ausgeführt – möglicherweise an den verdichteten Stellen nach einer gewissen Zeit sogar „noch wasserundurchlässiger“ als eine asphaltierte oder betonierte Deckschicht ist, aus umwelttechnischer Sicht damit nicht die gleiche Wirkung erzielt werden kann, wie mit einer jedenfalls das gesamte Material (da/bzw. wenn auf der gesamten Straßenbreite aufgebracht) gleichermaßen und gleichmäßig schützende Beton-/Asphaltschicht. Wenn daher die Bf bzw. Dipl.-Ing. L von einer „vergleichbaren Dichtwirkung wie eine Fahrbahn mit Deckschicht“ sprechen, so ist dies gerade wegen der zwar über Teile der Fahrbahn bzw. möglicherweise auch weitgehend, aber eben nicht auf der gesamten Fläche entsprechend verdichteten und somit das eingebrachte Material nicht in gleichem Ausmaß schützenden Überdeckung nicht schlüssig.

Dass diese Ausführung nicht zutreffend sei kann, wird wiederum umso deutlicher, wenn nochmals der von der Amtssachverständigen dargelegte Sinn und die Bedeutung einer Deckschicht, nämlich in der Verhinderung des Eintrags von Niederschlagswässern, berücksichtigt wird. Dieser Schutzzweck (gesicherte Verhinderung einer möglichen Eluierung von Schadstoffen durch durchsickerndes Niederschlagswasser) kann von einer weder asphaltierten noch betonierten Deckschicht, insbesondere von einer im gegenständlichen Fall über Teilbereiche vorliegenden Ausführung als Schotterstraße, aus den vorangehenden Überlegungen nicht vollständig bzw. nur ungenügend erreicht werden. Die

Ausführungen der ASV, wonach beim in den den Stand der Technik widergebenden Regelwerken verwendeten Begriff der „Deckschicht“ entweder eine Beton- oder eine Asphaltdeckschicht“ gemeint ist, erschien dem erkennenden Gericht daher einleuchtend.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass der Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 in der auf Seite 271 abgebildeten Tabelle, welche gleichlautend wie im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 die Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe darstellt, in Fußnote 1) zum Begriff Deckschicht ausgeführt, dass „als Deckschichten bindemittelgebundene Schichten (Asphaltbelag, Betonbelag) gelten, welche die Durchsickerung des gesamten Recycling-Baustoffs mit Niederschlägen verhindert.“ Dies verdeutlicht, dass das bereits im Jahr 2006 zur Frage der Anforderungen an eine Deckschicht iSd Standes der Technik vorliegende Begriffsverständnis in der Folge zur Klarstellung auch noch im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 verschriftlicht wurde.

II.1.5. Die übrigen Sachverhaltselemente (insb. aufgebrachte Materialmengen, Straßenlänge, Zeitpunkt der Materialaufbringung, Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen etc.) blieben im Verfahren letztlich unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft, vollständig und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Allgemeines

II.2.1.1. Stand der Technik und Begriff der „Deckschicht“
Für den Einsatz von Recycling-Baustoffen (Baurestmassen) in den Jahren 2006 bis 2011 bilden die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 (BAWP 2006) bzw. die mit ihm in den maßgeblichen und in weiterer Folge widergegebenen Punkten identen ÖBRV-Richtlinien (insbesondere die „Rote Richtlinie, 1. Auflage, August 2007“ bzw. in weiterer Folge dann die „kombinierte“ Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009) den damals geltenden „Stand der Technik“ ab. Die Einsatzmöglichkeit der Baurestmassen war dem Stand der Technik entsprechend von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials abhängig.

Im BAWP 2006 sind diese Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung etwa unter Punkt 4.4. „Produkt- und abfallbezogene Maßnahmen“ - Unterpunkt 4.4.1. Baurestmassen - festgelegt. Weiters ist dort festgeschrieben, dass die jeweils zulässigen Arten der Verwertung von der Qualität des Materials

abhängen, für welche drei Klassen A+, A und B definiert wurden. Für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse sei in der Regel die Bestimmung der auf Seite 152 in zwei Tabellen näher definierten Schlüsselparameter ausreichend. Zum jeweils zulässigen Einsatz führt der BAWP 2006 auszugsweise wie folgt aus:
„Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Klassifizierung abhängig. Entsprechend der Anwendungsform ist zwischen dem Einsatz in gebundener Form (analog der Definition stabilisierter Tragschichten gemäß RVS 8S.05.13 kann von einer gebundenen Schicht im Fall der Verfestigung mit Zement oder der Zugabe eines bituminösen Bindemittels gesprochen werden) oder ungebunden mit Deckschicht (Definition der Deckschicht gemäß RVS 1.112) und dem Einsatz ungebunden ohne Deckschicht zu unterscheiden. Weiters ist die Verwendung als Zuschlagstoff für die Asphalt- und Betonerzeugung zulässig, wo durch die Verarbeitung selbst eine größere Sicherheit gegeben ist. Das zweite bestimmende Merkmal neben der Anwendungsform sind die hydrogeologischen Standortvoraussetzungen. Ein hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet liegt bei ausreichender Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder bei ausreichendem Grundwasserabstand vor.

Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern (§ 30 WRG iVm § 31 WRG) dürfen Recyclingbaustoffe nicht in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.“

Zudem befindet sich auf Seite 153 des BAWP 2006 nachstehende Tabelle, welche den jeweils zulässigen Einsatz darstellt:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

„Deckschicht“ im Sinne dieser Tabelle meint eine Beton- oder Asphaltdeckschicht.

Der BAWP 2006 enthält überdies eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“.

II.2.1.2. In beiden Werken verwendete Materialien:
Bei den für die Errichtung der Zufahrtsstraße in den Kieswerken T und K verwendeten Recyclingmaterialien handelt es sich um mineralische Hochbau-Restmassen aus der Anlage der mit der Bf im Konzernverbund stehenden UWT Umwelttechnik GmbH am Standort L (in weiterer Folge kurz: UWT). Diese Recyclinganlage für Bauschutt wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. November 1992, GZ: 501/BG-782/92f, gewerberechtlich genehmigt. Seither werden dort Baurestmassen zerkleinert und Recyclingprodukte hergestellt.

Seit Mitte des Jahres 2006 hat sich die UWT dem ÖBRV angeschlossen und ist - bei im Vergleich zu den Vorjahren vollständig unverändertem Anlagengeschehen - registriert bzw. zertifiziert; wobei der produzierte Recycling-Sand (RS) wie auch beim Hochbaurecyclingmaterial (RMH) immer mit der Qualitätsklasse „B“ zertifiziert war.
Das Recyclingmaterial wurde in keinem der Werke vor dem Einbau chemischen Analysen unterzogen und insofern erfolgte vor dem Einbau des Materials keine Beweissicherung im Hinblick auf die Umweltparameter. Es wurde im Einbauzeitpunkt nicht festgestellt, welche Qualität das Material tatsächlich in diesem Zeitpunkt gehabt hat. Es erfolgte bis Mitte des Jahres 2006 überhaupt keine Qualitätssicherung vor dem Einbau des Materials bzw. wurde ab diesem Zeitpunkt (lediglich) hinsichtlich der Qualitätsklasse B qualitätsgesichertes Material eingebaut.

Die Bf kann für den gesamten maßgeblichen Zeitraum keine Nachweise über den Zeitpunkt der Übernahme, die übernommenen Mengen, den genauen Einbauort oder den exakten Einbauzeitpunkt vorweisen.

II.2.2 Zum Kieswerk H-T:

II.2.2.1. Allgemeines, Bewilligungen
Die Bf betreibt am Standort T ein Kieswerk. Für die Errichtung und den Betrieb wurden - soweit ersichtlich - die erforderlichen behördlichen Bewilligungen eingeholt:

So ist das Kieswerk („Abbau T IV und V“) gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 1998, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, bzw. naturschutzrechtlich mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. April 1999, GZ: Ge21-128-1998, sowie der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Mai 1999, GZ: N10-138-1998/Fis, genehmigt. Diese Genehmigungen umfassen auch die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Zufahrtsstraße (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. 691-A-05, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt).
II.2.2.2. Lage, Länge und Ausgestaltung der gegenständlichen Zufahrtsstraße:
In den Jahren 2006 bis 2011 brachte die Bf auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, jeweils KG N, 4.848,20 to Recyclingmaterialien auf einer dort verlaufenden Zufahrtsstraße zum Kieswerk „T“ auf. Das Recyclingmaterial, stammend aus Hochbau-Restmassen, wurde als Straßen-Unterbau eingesetzt. Als Fahrbahndecke fungiert eine Schotterschicht, welche vor der bestimmungsgemäßen Verwendung für den Werksverkehr aufgebracht und von diesem auch entsprechend verdichtet wurde, aber weder mit Hilfe von Zement (= Beton) noch von Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde.

Dafür, dass mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß an Material verwendet worden wäre, gibt es keine Anzeichen.

II.2.2.3. Hydrogeologische Aspekte:
Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist aus geohydrologischer Sicht von einem „sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009, bzw. BAWP 2006 auszugehen.

II.2.2.4. Beprobung der Materialien
Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde von der Bf nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (Jahre später) auf seine Qualität untersucht:

- Am 8. März 2011 wurden durch das Umweltlabor Dr. A B GmbH Proben von eingebauten Recyclingmaterialien entnommen und untersucht. Deren Bewertung des Materials erfolgte gemäß den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. der BRV-Richtlinie „Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Gesamtausgabe: 8. Auflage, September 2009“. Gemäß diesen Bestimmungen wurde das untersuchte Material aus der gegenständlichen Zufahrtsstraße zur Kiesgrube vom Umweltlabor Dr. A B GmbH im Prüfbericht vom 6. April 2011, Prüfbericht-Nr. 143926/11, mit Qualitätsklasse „A“ bezeichnet.

- Im Jänner 2016 (Tag der Probenahme: 12. Jänner 2016) erfolgte eine Überprüfung durch die Prüfstelle S B mbH entsprechend dem Auftrag der Bf hinsichtlich der Parameter gemäß BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. (Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung). Das geprüfte Material hielt, hinsichtlich der Parameter für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit, die Grenzwerte des BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. für die Qualitätsklasse „B“ ein [Prüfbericht Nr. 20161114 vom 17. Februar 2016, Beilage 3 zu ON 16 im Behördenakt UR01-12-25-2012 (ON 31 im Behördenakt UR01-18-2-2019)].

II.2.3. <u>Zum Kieswerk H-K:</u>

II.2.3.1. Allgemeines, Bewilligungen
Die Bf betreibt am Standort K ein Kieswerk. Für die Errichtung und den Betrieb wurden - soweit ersichtlich - die erforderlichen behördlichen Bewilligungen eingeholt:
So ist das Kieswerk gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.02.1995, GZ: Ge-20-1782-18-1995//0/Sk, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, genehmigt, wovon auch die verfahrensgegenständliche Zufahrtsstraße umfasst ist (siehe Lageplan zum

Projekt). Weiters liegen frühere gewerbebehördliche Genehmigungen für den Kiesabbau (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 1973, GZ: Ge-1782/4-1973), sowie für die Erweiterung des Kiesabbaus (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Dezember 1979, GZ: Ge-1782/4-1979), vor. Ein entsprechender naturschutzrechtlicher Bescheid erging von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit 20. August 1997, N-10-178-1994/Fü.

II.2.3.2. Lage, Länge und Ausgestaltung der gegenständlichen Zufahrtsstraße:
In den Jahren 2006 bis 2011 verwendete die Bf insgesamt 15.542,00 to Recyclingmaterialien als Straßenunterbau für Straßen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x und x, alle KG N. Die Länge dieser Straße beträgt 700m.

Als Fahrbahndecke fungiert auf 230 m eine Schotterschicht, welche vor der bestimmungsgemäßen Verwendung für den Werksverkehr aufgebracht und von diesem auch entsprechend verdichtet wurde, aber weder mit Hilfe von Zement (= Beton) noch von Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde. Die restlichen 470 m der Zufahrtsstraße sind seit 2007 asphaltiert. In den Jahren 2006 und 2007 wurde 11.296,8 to Material (gleichmäßig) auf der gesamten Straßenlänge aufgebracht; insofern entfielen daher 7.585 to auf die asphaltierte Strecke von 470m und 3.711,80 to auf die übrige Teilstrecke von 230 m. In den Jahren 2008 bis 2011 wurden auf den 230 m, welche als Schotterschicht ausgeführt sind, 4.245,20 to aufgebracht. Auf der nichtasphaltierten Strecke wurden somit zwischen 2006 und 2011 insgesamt 7.957 to Recyclingmaterialien aufgebracht.

Dafür, dass mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß an Material verwendet worden wäre, gibt es keine Anzeichen.

II.2.3.3. Hydrogeologische Aspekte:
Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 9 bis 15 Meter (und zumindest soweit die Straße auf Urgeländeniveau errichtet wurde, der dort vorhandenen mächtigen Lößlehmdecke) ist aus geohydrologischer Sicht von einem „weniger sensiblen Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009, bzw. des BAWP auszugehen.

II.2.3.4. Beprobung der Materialien
Das bei der Errichtung der Zufahrtsstraße verwendete Recyclingmaterial wurde von der Bf nicht vor dem Einbau, sondern erst nachträglich (Jahre später) auf seine Qualität untersucht:
Am 7. April 2011 wurden durch das Umweltlabor Dr. A B GmbH Proben von eingebauten Recyclingmaterialien entnommen und untersucht. Deren Bewertung des Materials erfolgte gemäß den Bestimmungen des

Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 bzw. der BRV-Richtlinie „Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Gesamtausgabe: 8. Auflage, September 2009“. Gemäß diesen Bestimmungen wurde das untersuchte Material aus der gegenständlichen Zufahrtsstraße zur Kiesgrube vom Umweltlabor Dr. A B GmbH im Prüfbericht vom 1. Juni 2011, Prüfbericht-Nr. 147029-2/11, aufgrund des Nitritgehaltes mit Qualitätsklasse „B“ bezeichnet.
Im Jahr 2016 erfolgte eine Überprüfung durch die Prüfstelle S B mbH entsprechend dem Auftrag der Bf hinsichtlich der Parameter gemäß BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. (Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung). Laut dem Prüfbericht Nr. 20161113 vom 29. Februar 2016 hielt eine Probe des geprüften Materials hinsichtlich der Parameter für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit, die Grenzwerte des BAWPL 2006, Punkt 4.4.1. für die Qualitätsklasse „A“, zwei weitere Proben jene der Qualitätsklasse „B“ ein.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 ALSAG ist jene Rechtslage anzuwenden, die zum Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden war (vgl. etwa VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099). Im vorliegenden Fall sind die ab dem Jahr 2006 in Geltung gestandenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz, in der Folge kurz: ALSAG) einschlägig.

III.1.2. Gemäß § 2 Abs. 4 ALSAG in der im gegenständlichen Fall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002).

Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmungen des AWG 2002 lauten einerseits in der für den Zeitraum 2006 bis 15. Februar 2011 maßgeblichen Fassung vor Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011, auszugsweise wie folgt:

„§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse

kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

   Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ‚Altstoffe'

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

[...]

Abfallende

§ 5. (1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.
(2) [...]"

In der für den Zeitraum vom 16. Februar bis 31. Dezember 2011 maßgeblichen Fassung nach Inkrafttreten der AWG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 9/2011, lauten die Bestimmungen des AWG wie folgt:

„§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder

2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

   Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(3a) [...]“

III.1.3. Ab 1. Jänner 2006 lauteten die maßgeblichen Bestimmungen des § 3 ALSAG wie folgt:

„Altlastenbeitrag
Gegenstand des Beitrags

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (d.h. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch [...]

c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,
   [...]

(1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind [...]

6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden, [...]“

III.2. Einleitende Anmerkungen

Einleitend ist zu bemerken, dass durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein umfassendes Ermittlungsverfahren zu den entscheidungserheblichen Tatsachen durchgeführt wurde und diese entsprechend festgestellt wurden. Die Ermittlungsergebnisse wurden den Verfahrensparteien immer zeitgerecht zur Kenntnis (mit Stellungnahmemöglichkeit) gebracht und wurden überdies im Beisein ihrer Vertreter in der am 9. Oktober 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert. Weiters wurden die nach der mündlichen Verhandlung ergangenen Stellungnahmen der Bf sowie der mitbeteiligten Partei allen Verfahrensparteien zum Parteiengehör übermittelt. Da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auch auf Grundlage dieser neuerlichen Ermittlungsergebnisse getroffen wird (vgl. dazu insb. Punkt II. des Erkenntnisses),

können die von der Bf vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde (insbesondere die hinsichtlich den behaupteten mangelhaften Feststellungen) dahingestellt bleiben. Die dagegen ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die umfassenden Ermittlungsschritte und Gewährung des Parteiengehörs obsolet geworden.

III.3. Zur Frage der Abfalleigenschaft des verwendeten Materials

Bei den verfahrensgegenständlichen, aus der Anlage der UWT stammenden Recyclingmaterialien handelt es sich unzweifelhaft um „Altstoffe“ im Sinne des § 2 Abs 4 Z 1 AWG. Wie schon aus dem Wortlaut des § 5 Abs 1 AWG, der das Abfallende normiert, hervorgeht, gelten derartige Altstoffe solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen verwendet werden. Es kommt somit für den Zeitpunkt des Abfallendes auf den Zeitpunkt der tatsächlichen entsprechenden Verwendung an. Ein etwaiges früheres Abfallende, welches bei Vorliegen einer entsprechen Abfallende-Verordnung möglich wäre (vgl. § 5 Abs 2 AWG), ist – wie auch die Bf in der Beschwerde ausführt – mangels Bestehen einer derartigen Verordnung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht denkbar.

Für Baurestmassen und aus diesen hergestellte Produkte - im vorliegenden Fall Material für Geländeanpassungen (Unterbau bei Straßenerrichtung bzw. -sanierung) - hat der Verwaltungsgerichtshof dies auch bereits in gefestigter Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 26.05.2011, 2009/07/0208; 26.01.2012, 2010/07/0065) zur Rechtslage vor der Geltung der AWG-Novelle 2010 ausgesprochen. So hat er dargelegt, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Beendigung der Abfalleigenschaft noch nicht ausreicht, dass die Altstoffe die in § 5 Abs. 1 AWG 2002 bezeichnete (produktähnliche) Qualität aufweisen. Entscheidend sei vielmehr die Tatsache, dass die Altstoffe bzw. die aus ihnen gewonnenen Stoffe tatsächlich in dieser Beschaffenheit „verwendet" werden.

Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten durch die UWT führte somit im gegenständlichen Verfahren noch nicht das Abfallende der Baurestmassen herbei. Dies wird erst durch deren unmittelbaren Einsatz als Baustoff bewirkt. Dem insofern klaren Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend bewirkt nämlich lediglich der Einbau bzw. die Verbauung eine Verwendung „unmittelbar als Substitution“ im Sinne des § 5 Abs. 1 AWG.

Der Verwaltungsgerichtshof begründet die Sachgerechtigkeit einer derartigen Auslegung dieser Bestimmung nachvollziehbar damit, dass Baurestmassen nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, dem das ursprüngliche Material gedient hatte, eingesetzt werden, sondern deren Einsatzmöglichkeit von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten

Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials abhängt. Die Abhängigkeit der Einsatzmöglichkeit von der konkreten Herkunft und kontaminationsbedingten Qualität des jeweiligen Materials wird im Übrigen auch von der Bf zugestanden.

Im Erkenntnis vom 27. November 2012, 2012/10/0086, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass diese Judikatur zur Rechtslage vor der AWG-Novelle 2010 für Baurestmassen und aus diesen hergestellte „Recyclingprodukte“ auch im Geltungsbereich des AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 gilt und dazu unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2010 (ErlRV 1005 BlgNr XXIV. GP, 12f und 18) ausgeführt, dass insbesondere aus dem Umstand, dass nach den ErlRV die Herstellung von Sekundärbaustoffen ausdrücklich nicht unter den Begriff der „Vorbereitung zur Wiederverwendung" im § 5 Abs. 1 AWG 2002 mit der AWG-Novelle 2010 hinzugefügten zweiten Satz fällt, eindeutig hervorgeht, dass die Aufbereitung von Baurestmassen keine „Vorbereitung zur Wiederverwendung" ist und § 5 Abs. 1 zweiter Satz AWG 2002 idF der AWG-Novelle 2010 nicht zur Anwendung kommt. Dies gelte insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (kurz: Abfallrahmen-RL), deren Umsetzung die AWG-Novelle 2010 dient (vgl. in diesem Sinne ebenfalls VwGH 24.09.2015, 2013/07/0098).

Somit konnte aber im vorliegenden Fall das Abfallende frühestens erst mit dem Einbau - unter der Prämisse, dass es sich hierbei auch um eine zulässige Verwendung gehandelt hat - eintreten. Vor dem Einsatz als Baustoff und somit zum Zeitpunkt des Einbaus war das verwendete Material aus der Anlage der UWT - ungeachtet der dort erfolgten Aufbereitung bestimmter Qualitäten - daher Abfall und der Ausspruch der belangten Behörde in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides rechtsrichtig.

Mit dem Hinweis auf die der Beschwerde als Beilage ./8 bzw. ./18 angeschlossenen Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. September 2011, GZ: UR-2011-48111/7-Di/Ner, bzw. vom 21. Oktober 2011, GZ: UR-2007-8712/72-Di/Sch, kann die Bf nichts gewinnen. Abgesehen davon, dass es sich hierbei jeweils um die Feststellung des Nichtbestehens der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 AWG 2002 (Behandlungsanlage) für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Kieswerk „T“ bzw. „K“ handelt und insofern der Bescheid keine Bindungswirkung im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren entfalten kann, kann - wie soeben dargelegt - nicht durch die Aufbereitung in der Recyclinganlage der UWT das Abfallende herbeigeführt werden, sondern erst durch den tatsächlichen Einsatz (Einbau) des Materials im Zuge der Straßenerrichtung bzw. -sanierung (bei zulässiger Verwendung). Dass eine zulässige Verwertung stattfindet, ist vielmehr zusätzliche Voraussetzung vor dem Eintritt des Abfallendes beim Einbau.

III.4. Zum Altlastenbeitrag

III.4.1. Erfüllung einer konkreten bautechnischen Funktion:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG idF BGBl. I Nr. 71/2003 unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen.

Im Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 wird zwar nicht mehr wie in der Vorgängerbestimmung (idF) von der „konkreten bautechnischen Funktion“, die die Verfüllung bzw. Geländeanpassung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erfüllen hat, gesprochen. Doch müssen nunmehr die Abfälle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden". Daraus ergibt sich, dass mineralische Baurestmassen nur in dem Ausmaß von der Ausnahme der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 idF der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 erfasst sind, als das durch die Baumaßnahme gerechtfertigt ist.

Die Verfüllung von Abfällen zur Schaffung eines technisch erforderlichen Unterbaus für einen Verkehrsweg - wie im gegenständlichen Fall für (Zufahrts-)Straßen zu den Kieswerken T und K- erfüllt, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme (vgl. konkret zur Errichtung einer Zufahrtsstraße zu einem ebenfalls der Bf gehörenden Kieswerk in L VwGH 24.09.2015, 2013/07/0283). Für eine übermäßige Verwendung der Recyclingmaterialien im Zuge der Errichtung bzw. Sanierung der Zufahrtsstraßen – d.h. für eine Verwendung in einem mehr als das für den verfahrensgegenständlichen Straßenbau unbedingt erforderliche Ausmaß – lagen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte vor.

III.4.2. Zulässigkeit der Verwendung - Vorliegen der für die Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc.:

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG stellt für eine Ausnahme von der Beitragspflicht - und im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 sogar ausdrücklich - auf eine zulässige Verwendung von Abfällen ab. Nach dieser für den im konkreten Verfahren maßgeblichen Zeitraum ab dem Jahr 2006 geltenden Bestimmung setzt eine derartige zulässige Verwendung im Sinne des ALSAG u.a. voraus, dass die für diese Verwendung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. vorliegen (vgl. etwa VwGH 28.05.2015, 2012/07/0272, mwN, und 22.04.2004, 2003/07/0173; zu dem damit übereinstimmenden Erfordernis auch für das Abfallende nach § 5 Abs. 1 AWG vgl. das Erkenntnis vom 23. April 2015, 2012/07/0047).

Dieses Erfordernis des Vorliegens der behördlichen Bewilligungen, Anzeigen, Nichtuntersagungen etc. gilt sowohl für die Verfüllung bzw. Anpassung selbst als auch für die damit verbundene Baumaßnahme (vgl. etwa zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2005 wiederum VwGH 22.04.2004, 2003/07/0173, sowie VwGH 25.09.2014, 2011/07/0099, mwN).

Diese Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch die Voraussetzung des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - vgl. dazu noch später) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (vgl. VwGH 24.01.2013, 2010/07/0218; 28.11.2013, 2011/07/0163, mwN).

Im vorliegenden Fall führten die Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Verwendung der gegenständlichen Materialien zur Errichtung und Sanierung der Zufahrtsstraße in beiden Kieswerken der Bf in T und K die notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorlagen. So ist das Kieswerk („Abbau T IV und V“) gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Mai 1998, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, bzw. naturschutzrechtlich mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. April 1999, GZ: Ge21-128-1998, sowie der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Mai 1999, GZ: N10-138-1998/Fis, genehmigt. Diese Genehmigung erfasst auch die Errichtung der Zufahrtsstraße (dargestellt insbesondere am Übersichtsplan, Plan Nr. 691-A-05, welcher als Projektsbestandteil der Genehmigung zugrunde liegt). Auch hinsichtlich des Kieswerks „K“ liegen - soweit ersichtlich - die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor: Das Kieswerk ist gewerbe- und mineralrohstoffrechtlich mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.02.1995, GZ: Ge-20-1782-18-1995/0/Sk, GZ: Ge-442309/3-1998/Ha/Sta, genehmigt, wovon lt. Lageplan zum zugrunde liegenden Projekt auch die verfahrensgegenständliche Zufahrtsstraße umfasst ist. Weiters liegen frühere gewerbebehördliche Genehmigungen für den Kiesabbau (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 1973, GZ: Ge-1782/4-1973), sowie für die Erweiterung des Kiesabbaus (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Dezember 1979, GZ: Ge-1782/4-1979), vor. Ein entsprechender naturschutzrechtlicher Bescheid erging von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit 20. August 1997, N-10-178-1994/Fü.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung unter Pkt. II.1.1. ausgeführt, ist entgegen den nachträglichen Vorbringen der mitbeteiligten Partei zu den im Werk K unterhalb einer Asphaltdecke aufgebrachten 7.585 to Recyclingmaterialien festzuhalten, dass diese nicht „außerhalb des Werksgeländes“ aufgebracht wurden, sondern die oben zitierten Genehmigungen vorliegen und das Material auf jenen Grundstücken eingebaut wurde, welche von der mitbeteiligten Partei im Feststellungsantrag unter Hinweis auf die für das Werk K relevanten Grundstücke aufgelistet sind. Hiezu ist nochmals auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof

hinsichtlich der Bestimmung es Antragsgegenstandes durch den Antragsteller hinzuweisen - vgl. etwa VwGH 24.04.2018, Ra 2017/05/0215, wo ausgeführt wird, dass bei einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren (hier nach § 6 AWG 2002) die Spezifizierung der Sache, auf welche sich der Feststellungsantrag bezieht, demjenigen obliegt, der die Feststellung von der Behörde begehrt. Der Antragsteller hat je nach Erfordernis Beschaffenheit und Menge des Feststellungsgegenstandes sowie andere für die Beurteilung relevante Umstände anzugeben (vgl. VwGH 31.3.2016, 2013/07/0156, mwN).

Auch fanden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür im gegenständlichen Ermittlungsverfahren, dass das Material nicht den von der mitbeteiligten Partei zitierten Normen betreffend Gesteinskörnungen und Anforderungen an Tragschichten im Straßenbau nicht entsprochen hätte – wobei bereits in der Beweiswürdigung darauf hingewiesen wurde, dass insbesondere die in der Stellungnahme der mitbeteiligten Partei erwähnte RVS 08.15.01 im vorliegenden Fall keine Anwendung auf die gegenständlichen Werksstraßen findet -, insbesondere wurde dieses nachträgliche Vorbringen seitens der mitbeteiligten Partei auch in keiner Weise näher substantiiert bzw. nicht vorgebracht, warum ihrer Meinung nach das gegenständliche Recyclingmaterial den Normen nicht entspräche.

Das weitere nachträgliche Vorbringen der mitbeteiligten Partei, dass aufgrund der allenfalls möglichen Verwendung des Recyclingmaterials Aushub in einer Menge von 5.700 to anfallen hätte müssen, welcher aufgrund seiner Einstufung als „technisches Schüttmaterial“ auf eine anderen Deponie verbracht werden hätte müssen, ist ebenso nicht aus dem Akt bzw. dem Ermittlungsverfahren, insbesondere auch nicht aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung ableitbar. Auch liegen keinerlei Kenntnisse über die Qualität des unterhalb dieses asphaltierten Straßenteils zum Zeitpunkt seiner Errichtung befindlichen Untergrundmaterials vor, welche die von der mitbeteiligten Partei vorgenommene Einstufung als „technisches Schüttmaterial“ unter der SN 31411 34 in irgendeiner Weise belegen könnten. Alleine das Vorbringen, dass die Zufahrtsstraße auf dem Gelände einer ehemaligen Bodenaushubdeponie errichtet wurde, lässt den Schluss auf das von der mitbeteiligten Partei angenommene Material der SN 31411 34 nicht zu. Letztendlich sei nochmals auf den Gegenstand des diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Feststellungsverfahrens verwiesen, welches die Verwendung von Baurestmassen-Recyclingmaterialien in den Kieswerken T und K zur Errichtung von Zufahrts- und Fahrstraßen in den Jahren 2006 bis 2011 und die Frage umfasst, ob es sich bei den Materialien um Abfällen handelt, die Verwendung der Materialien dem Altlastenbeitrag unterliegt bzw. von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Die von der mitbeteiligten Partei im Rahmen ihrer Annahmen zu dem ihrer Ansicht nach notwendig gewesenen Aushub gezogenen Folgerungen hinsichtlich dieses Aushubs überschreiten in diesem Sinn den – im Übrigen durch den Antrag der mitbeteiligten Partei abgegrenzten – Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens.

III.4.3. Zur Maßgeblichkeit der Qualität der verwendeten Materialien und dem Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems:

Seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 und damit für die im gegenständlichen Fall ab dem Jahr 2006 vorgenommenen Einbauten ist (weitere) Voraussetzung für die Ausnahme mineralischer Baurestmassen von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG, dass durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist:

Was unter einem Qualitätssicherungssystem im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG genau zu verstehen ist, welchen Inhalt und Bestandteile es aufzuweisen hat, wird weder im ALSAG, noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Allerdings enthielt bereits der den zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik wiedergebende BAWP 2006 eine abstrakte Definition des damaligen allgemeinen Begriffsverständnisses zum „Qualitätssicherungssystem“. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich erstmals – soweit ersichtlich – im Erkenntnis vom 23. Oktober 2014, Ra 2014/07/0031, eingehend mit den Fragen auseinandergesetzt, was unter einem Qualitätssicherungssystem, das die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten soll, zu verstehen ist; ob ein Qualitätssicherungssystem bereits im Zeitpunkt des Einbaus des Materials bzw. des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein muss; ob auch nachträglich der Nachweis erbracht werden kann, es sei damals ein solches System vorgelegen, oder ob noch im Nachhinein durch entsprechende Untersuchungen die geforderte Qualität (Nachweis der Umweltverträglichkeit) des Materials bestätigt werden kann.

Ausgangspunkt für den Verwaltungsgerichtshof bildet in seiner Argumentation der Gesetzestext, in dem ausgeführt wird, dass es sich dabei um ein System handeln muss, das „die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten" soll. Entsprechend der darauf aufbauenden und nachvollziehbaren Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich daraus ableiten, dass dieses System geeignet sein muss, diese geforderte Gewährleistung gleichbleibender Qualität durch Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art entsprechend abzusichern. Zusammengefasst kommt der Verwaltungsgerichtshof in dieser Leitentscheidung daher - wie bereits auch im BAWP 2006 abstrakt vorgegeben - zu dem Ergebnis, dass ein Qualitätssicherungssystem generell eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie gleichbleibender Qualität umfasst.
Darüber hinaus beinhalte ein Qualitätssicherungssystem auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie gegebenenfalls zur Kennzeichnung als Information für Anwender (vgl. dementsprechend zu Inhalt und Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems in weiterer Folge auch VwGH 18.12.2014, 2012/07/0054; 24.09.2015, 2013/07/0098, 2013/07/0113; 30.05.2017, Ra 2017/16/0066).

Wenn die Bf diesbezüglich „vorsorglich“ in der Beschwerde vorbringt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Leitentscheidung die einzelnen aufgezählten Inhalte des Qualitätssicherungssystems unter ein „generell gesprochen“ stellt und es daher für ein Qualitätssicherungssystem nicht erforderlich sei, im Einzelfall alle Aufzählungspunkte zu erfüllen, so sei darauf hingewiesen, dass der vom Gerichtshof verwendete Einschub „generell gesprochen“ aufgrund der Systematik des gesamten Erkenntnisses, in dem zuvor auf die das konkrete Verfahren betreffenden Aussagen des abfallfachlichen ASV, welcher in seinem Gutachten zu den inhaltlichen Kriterien eines Qualitätssicherungssystems auf die auf Baurestmassen bezogenen Ausführungen im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 verweist, eingegangen wird, als Abstrahierung der zuvor auf den Einzelfall heruntergebrochenen Kriterien zu verstehen ist. Welche Inhalte ein Qualitätssicherungssystem nach der Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zwingend aufzuweisen hat, wird vielmehr durch die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ verdeutlicht. Im Übrigen sind die als „generelle“ Kriterien eines Qualitätssicherungssystems vom Verwaltungsgerichtshof genannten Punkte ohnedies nicht bis ins Detail konkretisiert. Vielmehr sind diese so offen bzw. abstrakt formuliert (arg: etwa „Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der gleichbleibenden Qualität“), dass es dadurch jedenfalls immer zu einer Einzelfallbeurteilung hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems - wie sie auch das erkennende Gericht im vorliegenden Fall vorgenommen hat (vgl. dazu zuvor unter Punkt II.1.2.) - im konkreten Fall kommen muss.

Die Voraussetzung für die Beitragsbefreiung muss (wie auch jene des Vorliegens aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen; vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor) bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein. Der Nachweis, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorgelegen ist und dadurch damals die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann aber auch noch nachträglich erbracht werden. Der nachträglich erfolgreich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung bewirkt - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ebenfalls die Beitragsfreiheit. Davon zu unterscheiden ist aber die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials dahingehend, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprochen hat und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Derartige Untersuchungen und Analysen im Nachhinein können einen Nachweis eines bereits damals Bestand habenden Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen (vgl. dazu grundsätzlich VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass hinsichtlich der eingebauten Materialien seit dem Jahr 2006 ein den Kriterien der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes entsprechendes Qualitätssicherungssystem bei der Anlage der UWT bestand. Da sämtliche eingebaute Materialien von dieser Anlage stammen und maßgeblich ist, ob für das eingebaute Material vor dessen Einbau eine Qualitätssicherung - die gegebenenfalls auch durch eine von der potenziellen Beitragsschuldnerin verschiedene Rechtsperson nach dem ALSAG erfolgen kann - durchgeführt wurde, kann im konkreten Fall festgehalten werden, dass ab 2006 eine vor dem Einbau der Materialien bestehende Qualitätssicherung vorlag.
Es ist jedoch unstrittig, dass die Zertifizierung bzw. Registrierung der verfahrensgegenständlichen mineralischen Hochbau-Restmassen und des Recycling-Sandes jeweils nur für die „Qualitätsklasse B“ vorlag und daher insofern im Einbauzeitpunkt nur die Verwendung dieser Qualität mit Sicherheit garantiert werden konnte und nicht auch eine etwaig höhere. Im vorliegenden Fall wurde daher von der Bf ab dem Jahr 2006 „Qualitätsklasse B“-gesichertes Recyclingmaterial eingebaut und kann nur gesichert gleichmäßige Qualität der Klasse B für den Einbau nachgewiesen werden.
Wie aber bereits in der Beweiswürdigung unter Punkt II.1.2. dargelegt wurde, kann mit der Argumentation der Bf, wonach durch die nachträglichen Beprobungen das Vorliegen einer höheren Qualität nachgewiesen werden konnte, nichts für die Frage des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems im Sinne des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG für diese „höhere Qualitätsklasse“ im maßgeblichen Zeitraum (2006-2011) gewonnen werden. Die Bf lässt dabei außer Acht, dass mit den Beprobungen bzw. Prüfberichten aus den Jahren 2011 bzw. 2016 aus fachlicher Sicht kein Nachweis erbracht werden kann, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2006 bis 2011 die Antragstellerin bzw. das das Material erzeugende Unternehmen hinsichtlich der verwendeten Baurestmassen ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung einer höheren Qualitätsklasse wie „B“ (etwa „A“ bzw. „A+“) unterhalten hätte.

Auch die Argumentationslinie der Bf, dass feststehen würde, dass das Material gefahrlos verwendet werden konnte, mithin dass primär die tatsächliche Umweltverträglichkeit der verwendeten Baumassen entscheidend sei und ein – wenn auch nachträglich erbrachter – Nachweis der Umweltverträglichkeit letztlich auch ein Nachweis für ein Qualitätssicherungssystem sei, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Selbst der (allenfalls spätere) Nachweis der Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien kann - wie bereits zuvor mehrmals ausgeführt - weder das gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG zwingende Tatbestandselement eines erforderlichen Qualitätssicherungssystems als solches ersetzen, noch die systematische Sicherung einer höheren Qualität belegen. Selbst wenn durch die nachträglichen Untersuchungen bzw. die zum heutigen Tag mögliche sachverständige Einschätzung eine Belassung des eingebauten Recyclingmaterials in der Zufahrtsstraße als vertretbar bewerten würde, so ist ein solcher Umstand, selbst wenn dies zutrifft, eben für die Beurteilung des Vorliegens einer dem Altlastenbeitrag unterliegenden bzw. beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem ALSAG nicht relevant. Bei diesem Vorbringen wird eine ex-post-Betrachtung der Auswirkungen durchgeführt. Es ist jedoch - wie bereits zuvor dargelegt - für

die Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen im gegenständlichen Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG der jeweilige Einbauzeitpunkt relevant, d.h. eine ex-ante-Betrachtung anzustellen. Diese von der Bf ins Treffen geführte ex-post-Betrachtung könnte allenfalls in einem etwaigen abfallrechtlichen Verfahren dazu führen, dass das Material aufgrund seiner im Nachhinein feststellbaren fehlenden Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung an seinem Einbauort belassen werden kann und nicht etwa im Wege eines Behandlungsauftrages nach § 73 AWG 2002 o.Ä. zu entfernen ist. Dem Argument der Bf, dass zum aktuellen Zeitpunkt festgestellt werden könne bzw. – etwa durch die der Beschwerde beigelegten Stellungnahmen des DI Dr. V – auch tatsächlich festgestellt wurde, dass durch den Einbau des Materials keinerlei Grundwassergefährdung o.Ä. gegeben war und ist und somit im vorliegenden Fall nach dem Stand der Technik vorgegangen worden sei (insb. dass ein „beitragsbefreiendes Qualitätssicherungssystem“ vorlag), kann somit aus den zuvor dargelegten Überlegungen nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Qualität des verwendeten Recyclingmaterials gilt es weiters zu beachten, dass dabei auf den im Beurteilungszeitraum (= Einbauzeitraum) - somit in den Jahren 2006 bis 2011 - geltenden Stand der Technik abzustellen ist.

Nach dem für diesen maßgeblichen Einbauzeitraum festgestellten Stand der Technik bestanden für den Einbau von Hochbau-Recyclingmaterial folgende zulässige Einsatzmöglichkeiten:

Anwendungsform	hydrogeologisch weniger sensibles Gebiet	hydrogeologisch sensibles Gebiet
in gebundener Form oder ungebunden mit Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A
ungebunden ohne Deckschicht	Qualitätsklassen A+, A	Qualitätsklasse A+
in ungebundener Form als Zuschlagstoff	Qualitätsklassen A+, A, B	Qualitätsklassen A+, A, B

„Deckschicht“ im Sinne dieser Tabelle meint eine Beton- oder Asphaltdeckschicht.

Im konkreten Fall ist hierbei zwischen den Einbauten in T und K zu unterscheiden:

So wurde von der Bf im Kieswerk T das Material sowohl ungebunden als auch ohne Deckschicht im Sinne dieses Begriffsverständnisses verwendet, weil es an keiner Stelle mit Hilfe von Zement (= Beton) oder Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde. Da der Einbau des gegenständlichen Materials somit „ungebunden ohne Deckschicht“ erfolgte, hätte unabhängig davon, ob es sich im vorliegenden Fall um ein hydrogeologisch sensibles oder weniger sensibles Gebiet handelt, jedenfalls „Qualitätsklasse A“ – gesichertes Material eingebaut werden müssen. Nachweislich wurde von der Bf - wie bereits zuvor dargelegt - aber nur Material, welches hinsichtlich Qualitätsklasse B qualitätsgesichert war, eingebaut, was für einen

Einbau von ungebundenem Material ohne Deckschicht weder in sensiblen, noch in weniger sensiblen Gebieten ausreichend gewesen wäre. Insofern ist die Frage des Vorliegens eines hydrogeologisch sensiblen Gebiets nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung. Da nur ein Einbau von „Qualitätsklasse B“ qualitätsgesichertem Material erfolgte und die Bf im Einbauzeitraum 2006 bis 2011 im Kieswerk T daher über keine qualitätsgesicherte Kenntnis eines Einbaus von etwaig höhere Qualität aufweisenden Materials verfügte, kann nicht vom Bestehen einer systematischen Qualitätssicherung im erforderlichen Ausmaß ausgegangen werden. Der Vollständigkeit halber sei hier nur ergänzt, dass es sich um ein hydrogeologisch sensibles Gebiet handelt und daher bei der Anwendungsform „ungebunden ohne Deckschicht“ unter Beachtung der in tabellarischer Form dargestellten zulässigen Einsatzmöglichkeiten nur der Einbau von Material der (gesicherten) Qualitätsklasse A+ zulässig gewesen wäre.

Differenzierter ist der Einbau im Kieswerk K zu beurteilen: So liegt aus geohydrologischer Sicht hier ein „weniger sensibles Gebiet“ im Sinne des Begriffsverständnisses der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, Ausgaben vom Juli 2003, vom Juni 2004 sowie vom September 2009 bzw. des BAWP 2006 vor. In den Jahren 2006 und 2007 wurden 7.585 to auf einem 470 m langen Straßenabschnitt aufgebracht, der seit 2007 asphaltiert ist. Diesbezüglich ist daher vom Vorliegen einer „Deckschicht“ auszugehen und liegt eine Verwendung „ungebunden mit Deckschicht“ vor. Diesfalls war auch bereits die Verwendung eines Hochbau-Recyclingmaterials der „Qualitätsklasse B“ gemäß dem Stand der Technik zulässig (siehe Tabelle oben). Das eingebaute, von der UWT stammende Material war – wie bereits zuvor umfassend ausgeführt – hinsichtlich der „Qualitätsklasse B“ qualitätsgesichert. Insofern war die entsprechend dem Stand der Technik erforderliche gleichmäßige Qualität der Baurestmassen für die „Qualitätsklasse B“ von Anfang der Verwendung des Materials an gesichert. Die Voraussetzung für die Ausnahme der 7.585 to mineralischer Baurestmassen von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG liegt somit vor.
Die restlichen 7.957 to Recyclingmaterialien wurden zwischen 2006 und 2011 auf den übrigen 230 m des insgesamt rund 700 m langen Straßenabschnitts in K aufgebracht. Diese Teilstrecke weist als Fahrbahndecke jedoch eine Schotterschicht, welche vor der bestimmungsgemäßen Verwendung für den Werksverkehr aufgebracht und von diesem auch entsprechend verdichtet wurde, aber weder mit Hilfe von Zement (= Beton) noch von Bitumen (= Asphalt) verfestigt wurde, auf. Somit liegt auf den 230 m eine Anwendung des Recyclingmaterials in der Form „ungebunden ohne Deckschicht“ vor. Auch in hydrogeologisch weniger sensiblen Gebieten darf entsprechend dem zum Einbauzeitpunkt geltenden Stand der Technik diesfalls nur Material der gesicherten Qualitätsklassen „A+“ und „A“ eingebaut werden. Da aber wiederum nur eine Qualitätssicherung für die Klasse „B“ im Einbauzeitpunkt vorlag, erfolgte die Verwendung nicht entsprechend dem Stand der Technik; es kann nicht vom

Bestehen einer systematischen Qualitätssicherung im erforderlichen Ausmaß ausgegangen werden.

III.5. Schlussfolgerungen:

Da hinsichtlich des gesamten am Standort „T“ sowie der 7.957 to des auf dem unbefestigten Straßenabschnitt (rund 230m) am Standort „K“ eingebauten Materials zu keiner Zeit die für den entsprechenden Zweck geeignete Qualität im Einbauzeitpunkt sichergestellt war bzw. ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem vorlag und daher im jeweiligen Einbauzeitpunkt (d.h. ex ante) nicht sichergestellt werden konnte, dass das Material „gefahrlos eingebaut werden konnte“, war diesbezüglich der Spruch des angefochtenen Bescheids zu bestätigen. Diese recyclierten Baurestmassen unterliegen dem Altlastenbeitrag und bzw. stellt deren Verwendung eine beitragspflichtige Tätigkeit dar.
Anderes gilt für die 7.585 to Recyclingmaterial im Werk K, die unter einer mit Asphalt verfestigten Fahrbahndecke eingebracht wurden. Diese stellen aufgrund der zulässigen, dem Stand der Technik entsprechenden Verwendung des entsprechend qualitätsgesicherten Materials, hinsichtlich dessen daher bereits im jeweiligen Einbauzeitpunkt (ex ante) sichergestellt war, dass das Material „gefahrlos eingebaut werden konnte“, zwar eine dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 lit. c) ALSAG folgend beitragspflichtige Tätigkeit dar [„Dem Altlastenbeitrag unterliegen [...] das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u.a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen“], allerdings ist aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs. 1a Z. 6 leg.cit. ALSAG [„Von der Beitragspflicht ausgenommen sind [...] mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. c verwendet werden“] für sie kein Altlastenbeitrag zu entrichten.

Der Spruch des angefochtenen Bescheids war daher diesbezüglich zu konkretisieren bzw. abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zukommt:

So wurde bei der Beurteilung der Frage zum Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems von den dazu vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. insbesondere jene in Ra 2014/07/0031) bereits statuierten Grundsätzen nicht abgewichen. Bei den über diese Grundsätze hinaus anzustellenden Fragen handelt es sich um eine Beurteilung im Einzelfall. Überdies stellen die damit einhergehenden, vorgelagerten Fragestellungen keine Rechts- sondern Sachverhaltsfragen dar, die der freien Beweiswürdigung unterliegen und im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. Gewährung von Parteiengehör umfassend erhoben wurden. Gleiches gilt für die Frage des zur Beurteilung heranzuziehenden „Standes der Technik“. Insgesamt weicht das vorliegende Erkenntnis nicht von der zuvor unter Punkt III. zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere auch jener zum Abfallende von Baurestmassen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum) ab und ist insofern keine Rechtsfrage ersichtlich, der - da sie eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufweist - grundsätzliche Bedeutung zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing